

Satzung

Gesangverein 1862
Uندنheim e.V.

Stand: 28. Januar 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesangverein 1862 Undenheim e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Undenheim und ist eingetragen beim Amtsgericht Mainz (Reg.Nr. 14/VR 1949)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit dem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung hat von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu erfolgen.

Mitglieder mit einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von 50 Jahren werden als Ehrenmitglieder geführt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festzusetzenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagesatz.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt für

Jedes volljährige aktive und inaktive Mitglied	100 %
Jedes nicht volljährige Mitglied	50 %

§ 8 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, und zwar im Monat Januar, durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch den Vorstand
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge bis zum 30.11. eines jeden Jahres einzubringen. Diese Anträge sind schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- Schriftführer(in)
- Kassierer(in)
- dem Beirat; bestehend aus 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wird ergänzt durch je 2 Vertreter eines bestehenden Chores.

Im Falle eines Jugendchores können Chormitglieder erst ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Die Vertretung durch eine chorfremde Person ist nicht möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein vertretungsberechtigt, wobei der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim und für jedes Amt einzeln.

Die Wahl des Beirates erfolgt in schriftlicher Form in einem Wahlgang. Die 5 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, sind gewählt.

Die Chorvertreter werden durch die jeweiligen Chöre festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Jugendliche Mitglieder sind ab dem 14. Lebensjahr wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

§ 13 Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von den singenden Mitgliedern berufen. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an

- a) den Förderverein der „Grundschule am Goldbach“, Udenheim
- b) den Förderverein des Kindergarten „Arche Noah“, Udenheim

Beide haben dies unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für die musikalische Früherziehung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.